

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Dezember 1957

Bundesbeschluss
über
**die Gewährung von Vorauszahlungen an
schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung**
(Vom 20. September 1957)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 1957,
beschliesst:

Art. 1

Der Bund kann Schweizerbürgern, die Opfer nationalsozialistischer Verfolgungshandlungen waren und auf welche die im verantwortlichen Staat getroffenen Wiedergutmachungsmassnahmen nicht anwendbar sind, unter Berücksichtigung ihrer moralischen und materiellen Lage eine Vorauszahlung leisten, die für die Einzelperson oder Familie 50 000 Franken nicht übersteigen soll.

Die Vorauszahlung kann jenen Doppelbürgern verweigert werden, deren Schweizerbürgerrecht nicht vorherrscht.

Art. 2

Der Bund tritt bis zur Höhe des auf Grund dieses Beschlusses zugesprochenen Betrages in die Rechte des Geschädigten gegenüber Dritten ein.

Art. 3

Für die Durchführung dieses Beschlusses wird ein Kredit von 15 Millionen Franken bewilligt.

Art. 4

Eine vom Bundesrat gewählte Kommission, bestehend aus vier bis fünf Vertretern der Bundesverwaltung und drei bis vier weiteren Sachverständigen, bestimmt die den Berechtigten zu gewährenden Vorauszahlungen.

Die Kommission ist gehalten, einen öffentlichen Aufruf mit Verwirkungsfrist zu erlassen.

Art. 5

Die Entscheide der Kommission können an die Rekurskommission für Nationalisierungsentschädigungen weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Mit der Beschwerde kann nur eine Rechtsverletzung geltend gemacht werden. Jede unrichtige rechtliche Beurteilung ist als Rechtsverletzung anzusehen. Die Rekurskommission ist an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden. Offensichtlich auf Versehen beruhende Feststellungen berichtigt sie von Amtes wegen.

Art. 6

Über die Durchführung dieses Beschlusses gibt der Bundesrat in seinem Geschäftsbericht Auskunft.

Art. 7

Der Bundesrat wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss zu vollziehen und die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Der Bundesrat wird, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntgabe dieses Bundesbeschlusses veranlassen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festsetzen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. September 1957.

Der Präsident: **Condrau**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 20. September 1957.

Der Präsident: **K. Schoch**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 20. September 1957.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

3029

Datum der Veröffentlichung: 26. September 1957

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Dezember 1957

Bundesbeschluss über die Gewährung von Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Vom 20. September 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1957
Date	
Data	
Seite	580-582
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 944

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.